

# Meister-Gerhard-Fonds

Vom 12. August 2016

ABl. EBK 2016, Nr. 508, S. 339

## I. Errichtung

Um die Schaffung von Wohnraum durch Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mittels der Bereitstellung von Zuschüssen zu fördern, gründe ich aus Mitteln des ehemaligen Meister-Gerhard-Werks den **Meister-Gerhard-Fonds** und erlasse für diesen das folgende Statut:

## II. Statut

### § 1

#### Rechtsstellung

1Der **Meister-Gerhard-Fonds** ist ein unselbstständiges Sondervermögen des Erzbistums Köln. 2Er erwirbt keine zivile Rechtspersönlichkeit.

### § 2

#### Zweck

1Zweck des Meister-Gerhard-Fonds ist die Bereitstellung von Zuschüssen zur Ergänzung notwendiger Eigenmittel für Träger von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe (Einrichtungen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Suchtkrankenhilfe und Frauenhäuser) zur Schaffung von Wohnraum,

- a) durch Neu-, Aus- und Umbau von Wohnraum,
- b) durch Erwerb von Grundstücken,
- c) durch Erwerb von Einrichtungen,

sofern das Gesamtvolumen der Maßnahme mindestens 200.000 Euro beträgt. 2Eine Bezuschussung erfolgt in der Regel nur für Investitionen, die auf andere Weise nicht refinanzierbar sind.

### § 3

#### Verwaltung

1Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt der Hauptabteilung Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates.

- ₂Im Interesse des langfristigen Bestandes des Fonds ist das Fondsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und wertbeständig und erträglich anzulegen.  
₃Der Fondszweck soll aus den Erträgen des Kapitals erfüllt werden.

#### **§ 4**

##### **Gewährung von Zuschüssen**

- ₁Die Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen.  
₂Die Entscheidungen ergehen auf Grundlage der vom Generalvikar erlassenen Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Meister-Gerhard-Fonds in der jeweils geltenden Fassung.  
₃Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### **§ 5**

##### **Satzungsänderung, Auflösung**

- ₁Über eine Änderung des Statuts oder die Auflösung des Fonds entscheidet der Erzbischof von Köln.  
₂Bei Auflösung des Fonds entscheidet der Erzbischof von Köln über die weitere Verwendung der Mittel.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt zum 1. September 2016 in Kraft.